

Public Corporate Governance Kodex

Stellungnahme zur Integration von Nachhaltigkeit in das Rahmenwerk für öffentliche Beteiligungen

Berlin, den 18. September 2019

Das Bundesfinanzministerium plant zum Ende 2019 eine Überarbeitung des Public Corporate Governance Kodex. Die letzte Revision liegt zehn Jahre zurück. Bislang gibt es keinen Verweis auf Nachhaltigkeit. In der Zwischenzeit wurde der Begriff im Deutschen Corporate Governance Kodex aufgenommen (2009), der Deutsche Nachhaltigkeitskodex entwickelt (2011), die Berichtspflicht zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen in nationales Recht umgesetzt (2017). Der Chef des Bundeskanzleramtes sowie die Bundesfinanzminister Dr. Schäuble und Scholz haben mehrfach Bundesbeteiligungen dazu aufgefordert, ihre Nachhaltigkeitsleistungen mit dem Nachhaltigkeitskodex offen zu legen. Die Zahl der Beteiligungsunternehmen des Bundes, die den DNK anwenden, ist mit elf Unternehmen derzeit noch überschaubar. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung empfiehlt, im Public Corporate Governance Kodex an den geeigneten Stellen Hinweise auf Nachhaltigkeit als Grundsatz guter Unternehmensführung und den Nachhaltigkeitskodex als Rahmenwerk zur Offenlegung von nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten unternehmerischer Tätigkeit einzufügen.

Der Nachhaltigkeitsrat empfiehlt folgende Änderungen (= rot gesetzt):

Teil A Public Corporate Governance Kodex

1.1 Inhalt und Zielsetzung des PCGK des Bundes

Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance **und der Vielfalt von Wirkungszusammenhängen zwischen unternehmerischem Handeln und Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung** erhöht werden.

Der Abschnitt 3.1.3 Inhalt der Berichterstattung sollte mit dem Gesetz zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, CSR-RUG konsistent gefasst werden und deutlich auf die Erwartung zur Berichterstattung mit dem Nachhaltigkeitskodex formulieren.

„Die Berichte haben auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung (vgl. § 91 Abs. 2 AktG) **sowie zum Nachhaltigkeitsmanagement und dem unternehmerischen Beitrag zu**

einer nachhaltigen Entwicklung mit Hilfe des Nachhaltigkeitskodex Auskunft zu geben. Maßgeblich sind dabei die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals (SDGs) formuliert sind. Dies schließt auch Vorkehrungen zur Korruptionsprävention mit ein. Compliance geht darüber hinaus und umfasst alle Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen, die Geschäftsleitung und auch die Mitarbeiter im Einklang mit Recht und Gesetz handeln.

Die Anwendung des Zuwendungsrechtes soll den Anforderungen der für das jeweilige Unternehmen wesentlichen Ziele zur Nachhaltigkeit angepasst werden. Insbesondere soll es die nachhaltige Betriebsführung unterstützen und Klimaneutralität ermöglichen.

4.3. Vergütung

4.3.1 Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung und Beitrag zu unternehmerischen Nachhaltigkeitszielen, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg die Erreichung gesetzter Ziele in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftlich, ökologisch und sozial) und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.

6.1 Corporate Governance Bericht

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen sowie eine Erklärung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) veröffentlicht. Einer der beiden Berichtsformate enthält auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Überwachungsorganen.

Teil B – Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen

1. Vorbemerkungen

1 Die Hinweise (einschließlich der Anlagen) sollen zu einer guten Führung der Bundesbeteiligungen nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Interessen des Bundes als Anteilseigner dienen, und die Kontrolle der Beteiligungen sowie die Beurteilung, ob und wie sie mit ihrem unternehmerischen Handeln zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, erleichtern.

6. Transparenz

79 Die Beteiligungsführung soll auf eine ordnungsgemäße Berichterstattung zur Corporate Governance (Nr. 6.1 Public Kodex), hinsichtlich ihrer Wirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung und eine vertragliche Zustimmung der Mitglieder der Geschäftsleitung zur Offenlegung der Vergütung (Nr. 6.2 Public Kodex) hinwirken.

Allgemein: Zu prüfen wäre, ob im Abschnitt Prüfpflichten je nach Arbeitsfortschritt beim europäischen Dachverband der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung nichtfinanzieller Informationen im 4. Quartal 2019 eine Erwartung formuliert wird, oder im Anhang ein Verweis auf diesen neuen Prüfstandard des IDW/EU eingeflochten wird. Darüber hinaus regt der RNE an, im Anhang den DNK im Volltext aufzunehmen.